

Zu Ltg.-48/L-22-1994

A N T R A G

der Abgeordneten Romeder, Haufek, Ing.Gansch, Knotzer, Nowohradsky, Sivec, Dr.Strasser und Dipl.Ing.Toms

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LT 48/L-22

betreffend Überarbeitung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes

Mit der vorliegenden Novelle zum NÖ Lustbarkeitsabgabegesetz erfolgt die Herabsetzung des Steuersatzes von 25 % auf 10 % des Entgeltes bei der Vermietung von Programmträgern für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Filmen. Die Herabsetzung erfolgt, um eine steuerliche Diskriminierung der in Niederösterreich angesiedelten Betriebe hintanzuhalten, da in den angrenzenden Bundesländern der Steuersatz nur 10 % beträgt.

Die Herabsetzung des Steuersatzes, sohin die Reduzierung der Steuereinnahmen, gibt jedoch Anlaß zu folgenden Überlegungen:

Die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) ohne Zweckwidmung des Ertrages ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Die Lustbarkeitsabgabe zählt in Niederösterreich für die Gemeinden zu den weniger ertragreichen Gemeindesteuern, dennoch sollte sie nicht zur Gänze entfallen. Die einzelnen Tatbestände sind im NÖ Lustbarkeitsabgabegesetz, LGB1.3703, geregelt.

Dieses Gesetz enthält eine Reihe von Tatbeständen, eine Vielzahl von Ausnahmen, verschiedene mitunter schwierige Berech-

nungsmethoden zur Ermittlung der Höhe der Abgabe und eine Reihe von Bestimmungen, die sowohl die Verwaltungsbehörden als auch die davon betroffenen Bürger und Firmen zu aufwendigen und komplizierten Tätigkeiten verpflichten. Aus diesen Umständen resultiert, daß mitunter der Ertrag der Abgabe den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigt und auch der Normunterworfenen in Relation zur Abgabenhöhe aufwendige Handlungen vornehmen muß.

Es erscheint daher zweckmäßig, das Lustbarkeitsabgabengesetz im Hinblick auf eine klare Formulierung und einfache Regelung inhaltlich zu überarbeiten. Vorweg sollten jedoch Erhebungen darüber angestellt werden, wie hoch der Gesamtertrag der Lustbarkeitsabgabe für alle Gemeinden in Niederösterreich ist und an Hand einzelner Gemeinden (gegliedert nach Größen) der Ertrag - in Verbindung mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand verknüpft - dargestellt werden. Darauf basierend sollte überprüft werden, welche Tatbestände entfallen bzw. den heutigen Erfordernissen angepaßt werden könnten.

Die Gefertigten Abgeordneten stellen daher den

#### A N T R A G

"Die NÖ Landesregierung, insbesondere das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied, wird aufgefordert, die entsprechenden Erhebungen zu veranlassen, die für eine Neuregelung notwendigen Arbeiten durchzuführen und über das Ergebnis und etwaige darauf aufbauende Formulierungsvorschläge zu berichten."